



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.10.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:20 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Blank, Stefan
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Gundel, Wolfram
Hauenstein, Christian
Hein, Emmi 3. BGMin
Keim, Dieter
Koschek, Norbert
Kuhr, Hans
Pfeiffer, Hans
Pfeiffer, Rainer
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Simon, Fritz
Stark, Helmut
Stellwag, Hans Jürgen
Vogel, Walter 2. BGM
Ziegler, Christoph
Zucker, Wolfgang

bis 20:40 Uhr (TOP 2.2)

Ortssprecher

Fetz, Friedrich
Rottler, Brigitta
Scheiderer, Gerhard
Wolf, Else
Würflein, Christiane

Schriftführer/in

Wimmer, Bernd

Verwaltung

Neumann, Jürgen

Wäger, Steffen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ortssprecher

Schuster, Helene

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Ehrung Frau Sandra Wening
- 2 Ehrung langjähriger Mitglieder des Marktgemeinderates
- 3 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen
 - 3.1 Bauamt
 - 3.1.1 Hochbau
 - 3.1.2 Tiefbau
 - 3.2 Bauhof
- 4 Ersatzneubau Kindertageseinrichtung "Kunterbunt" am Meisterweg
 - 4.1 Ersatzneubau Kindertageseinrichtung "Kunterbunt" am Meisterweg
Planungsvertrag Leistungsphasen 4 - 9
 - 4.2 Ersatzneubau Kindertageseinrichtung "Kunterbunt" am Meisterweg; Planung
der Freianlagen; Auftragsvergabe **2018/904**
- 5 Ermittlung von Zählerständen der Wasserzähler für die Abwassergebühr **2018/899**
- 6 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017 **2018/897**
- 7 Jahresrechnung 2017 **2018/898**
- 8 Verordnung nach § 10 Abs. 1 und 2 LadSchlG **2018/900**
- 9 Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veran-
staltungen im Gemeindeteil Dietenhofen für das Jahr 2019 **2018/901**
- 10 Beteiligung als Träger öffentlicher Belange; Aufstellung des Bebauungsplanes
"Sonnenblick II" der Gemeinde Großhabersdorf, Frühzeitige Behörden- und
Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB **2018/905**
- 11 Abbruch des ehemaligen Gutkauf-Marktes
 - 11.1 Gutkauf- Markt, Vergabe der Schadstoffuntersuchung **2018/903**
 - 11.2 Gutkauf- Markt, Vergabe der Baumeisterarbeiten **2018/902**
- 12 Verschiedenes
 - 12.1 Beratung über Nachlässe für die Ehrenamtskarte im Hallenbad Dietenhofen
 - 12.2 Anfrage Windpark
 - 12.3 Information zur Unterbringung von Obdachlosen
 - 12.4 Information Organisationsuntersuchung
 - 12.5 Ausbau der Ansbacher Straße
Abwägung Gehwegbreite
- 13 Wünsche und Anträge
 - 13.1 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe
 - 13.2 Plakatierung am Geländer im Bereich der Kreuzung zwischen Kindertagesein-
richtung Kunterbunt und Rathaus

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Ehrung Frau Sandra Wening

Frau Sandra Wening, BRANOfilter GmbH Dietenhofen, hat ihr Abschlussprüfung zur Industriekauffrau im Raum Ansbach als beste Absolventin abgeschlossen. Hierfür wurde sie durch die IHK mit einem Preis ausgezeichnet. Dies nimmt 1. Bürgermeister Erdel zum Anlass, sie im Rahmen dieser Gemeindegemeinschaft auch im Namen des Marktes Dietenhofen und persönlich nochmals vor Ort zu Ehren und Lob und Anerkennung auszusprechen.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Ehrung langjähriger Mitglieder des Marktgemeinderates

1. Bürgermeister Erdel überreicht eingangs der Sitzung folgenden Mitgliedern des Marktgemeinderates bzw. Ortssprechern die Kommunale Dankurkunde des Freistaates Bayern für langjährige kommunalpolitische Tätigkeit:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| • Emmi Hein | 3. Bürgermeisterin |
| • Brigitte Rottler | Ortssprecherin |
| • Jürgen Bräuer | Marktgemeinderat |
| • Hans Pfeiffer | Marktgemeinderat |
| • Jürgen Rudolph | Marktgemeinderat |
| • Walter Vogel | 2. Bürgermeister |
| • | |

und dankt persönlich sowie auch im Namen des Landrates des Landkreises Ansbach.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen

TOP 3.1 Bauamt

TOP 3.1.1 Hochbau

Ballsporthalle

Planung und Vorbereitung für den zweiten Sanierungsabschnitt, Antragsstellung für die Förderung von Klimaschutzprojekten

Grund- und Mittelschule

In der Grund- und Mittelschule wurden in den Sommerferien einige Fußbodenbeläge erneuert und einige Klassenräume haben einen neuen Anstrich erhalten.

Gutkauf- Markt

Der Heizöltank wird in der KW 45 ausgebaut, nach der Vergabe der Baumeisterarbeiten soll mit den Arbeiten zur Aussteifung der nördlichen Kellerwand begonnen werden. Zeitgleich werden die Schadstoffanalysen durchgeführt, nach Ausarbeitung des Gutachtens kann die Ausschreibung für den Teilabbruch erfolgen.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.1.2	Tiefbau
----------------------	----------------

Derzeit werden keine Tiefbaumaßnahmen durch den Markt Diethofen durchgeführt. Die Abteilung Tiefbau beschäftigt sich derzeit mit Verwaltungs- und mit Planungsleistungen. Der Austausch der Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung ist nahezu abgeschlossen. Letzte Arbeiten sollen bis Freitag fertiggestellt werden.

Die Befahrungen am Hauptsammler sind abgeschlossen. Die Kontrollen haben ergeben, dass sich der Kanal in einem guten Zustand befindet und kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2	Bauhof
----------------	---------------

- Bauschuttdeponie: Planum herrichten Abschnitt 3 und 4 für den Aufbau der Filterschicht
- Deckenbau: Asphaltierungsarbeiten
- Mauerdurchbrüche Gutkauf u. Bauhof: Ausbau der 3 Öltank`s
- Allgemeine Pflegemaßnahmen (Hecken schneiden)
- Bankette mähen
- Wirtschaftswege (Bankette abziehen, Wege splitten)
- Spielplätze (Kontrolle und Instandsetzung)
- Grabenunterhalt

Zusätzlich merkt 1. Bürgermeister Erdel an, dass für die Bauschuttdeponie künftig wohl härtere Regeln betreffend Kontrolle des angelieferten Bauschutts sowie auch eine Überprüfung der Filterschicht durch ein zu beauftragendes Ingenieurbüro erforderlich sein werden.

Die allgemeine Personalsituation im Bauhof hat sich wieder verbessert. Zwischenzeitlich konnte eine Stelle neu besetzt werden und andere Mitarbeiter stehen auch wieder in vollem Umfang zur Verfügung.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	Ersatzneubau Kindertageseinrichtung "Kunterbunt" am Meisterweg
--------------	---

TOP 4.1	Ersatzneubau Kindertageseinrichtung "Kunterbunt" am Meisterweg Planungsvertrag Leistungsphasen 4 - 9
----------------	---

Beschluss:

Dem vorgelegten Ingenieurvertrag vom 17.09.2018 des Ingenieurbüros BAU, Heinz Scheuenstuhl, Dipl. Ing. FH, Äußere Ansbacher Straße 16, 91629 Weißenzell wird zugestimmt. Das Büro ist mit den genannten Ingenieurleistungen zu beauftragen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 4.2	Ersatzneubau Kindertageseinrichtung "Kunterbunt" am Meisterweg; Planung der Freianlagen; Auftragsvergabe
----------------	---

Zum Neubau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt am Meisterweg ist auch die Planung der Freianlagen erforderlich. Derzeit wird von Baukosten in Höhe von ca. 420 T€ ausgegangen

Insgesamt vier Landschaftsarchitekturbüros wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Alle vier Büros haben ein Angebot abgegeben.

Günstigster Anbieter der Leistung „Planung der Freianlagen“ ist das Landschaftsarchitekturbüro Stefan Haider, Dombühl. Das Büro bietet die Leistungen, die dem Leistungsbild Freianlagen des § 39 HOAI entsprechen, zu einem Angebotspreis i. H. v. 70.356,26 Euro (brutto) an. Es wurden die Leistungsphasen 1 – 9 angeboten.

Der Bieter ist leistungsfähig und kompetent, fachkundig und zuverlässig.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag zur Planung der Freianlagen beim Neubau der Kindertageseinrichtung Kunterbunt am Meisterweg an den günstigsten Anbieter, das Landschaftsarchitekturbüro Stefan Haider, Dombühl, zu einer Honorarsumme in Höhe von 70.356,26 Euro brutto zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 5	Ermittlung von Zählerständen der Wasserzähler für die Abwassergebühr
--------------	---

Ab dem Jahr 2018 sollen die Stände der Wasserzähler nicht mehr von gemeindlichem Personal der Marktgemeinde abgelesen, sondern von den Gebührenpflichtigen selbst an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden.

Die Bürger werden hierzu in den kommenden Amtsblättern informiert und erhalten gegen Ende des Jahres Anschreiben, in welchen die Übermittlungsmodalitäten aufgezeigt sind. Es können dann die Zählerstände entweder postalisch, oder via Internet über ein Bürgerservice-Portal an die Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

Eine gemeinsame Datenerhebung mit dem Zweckverband Dillenbergruppe für die Ermittlung

der Wasser- und Abwassergebühr ist organisatorisch nicht möglich.

Aufgrund der geänderten Ablesemodalitäten werden die Gebührenpflichtigen bei eigenem Wechsel der „Nebenzähler“ (Gartenwasser-, Brunnen-, Zisternen- und Viehstallzähler) aufgefordert, den ausgewechselten Zähler bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen, oder mittels Bild den Zählerstand zu belegen. Sollte der Wechsel durch eine Fachfirma erfolgen, so ist eine schriftliche Erklärung dieser Firma über den Zählerwechsel vorzulegen.

Wie bereits in den Vorjahren werden die Zählerstände nicht geeichter Nebenzähler nicht mehr bei der Ermittlung der Abwassergebühr zu Gunsten der Gebührenpflichtigen berücksichtigt.

Der Vorschlag wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017

Beschlussvorschlag:

Den vorgelegten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2017 der Nummern C und D wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 7 Jahresrechnung 2017

Nach Vorstellung des Jahresrechnungsberichtes bedankt sich 1. Bürgermeister Erdel bei Kämmerer Wäger seine Mitarbeiterinnen für die geleistete Arbeit im Haushaltsjahr 2017.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt den aufgezeigten Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2017 zur Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der Rechnungsprüfung.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 8 Verordnung nach § 10 Abs. 1 und 2 LadSchIG

Der Markt Dietenhofen ist aufgrund des ihm verliehenen Prädikates als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ und der gültigen Zuständigkeitsverordnung vom 31.10.2015 dazu ermächtigt, an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen den Ladenschluss außer Kraft zu setzen und bestimmten Geschäften die Möglichkeit einzuräumen, an diesen Tagen jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr bestimmte Waren feilzubieten. Da die Hauptgottesdienstzeit bei der Festsetzung zu berücksichtigen ist, werden die betreffenden Sonn- und Feiertagsöffnungen um 11.00 Uhr erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2019

vom 09. Oktober 2018

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Gemeindeteil Dietenhofen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr feilgehalten werden:

<u>Januar:</u>		<u>Februar:</u>		<u>März:</u>		<u>April:</u>
	03.02.		24.03.		07.04.	
				31.03.		14.04.
						21.04.
						28.04.
<u>Mai:</u>		<u>Juni:</u>		<u>Juli:</u>		<u>August:</u>
01.05.		02.06.		07.07.		04.08.
05.05.		09.06.		14.07.		11.08.
12.05.		16.06.		21.07.		18.08.
19.05.		20.06.		28.07.		25.08.
26.05.		30.06.				
30.05.						
<u>September:</u>		<u>Oktober:</u>		<u>November:</u>		<u>Dezember:</u>
01.09.		03.10.		01.11.		
08.09.		06.10.		24.11.		
15.09.		13.10.				
22.09.		20.10.				
29.09.		27.10.				

§ 2 Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertage entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

§ 3 Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

§ 4 Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dietenhofen, 09. Oktober 2018
Markt Dietenhofen

Erdel,
1. Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen im Erholungsort Dietenhofen für das Jahr 2019

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).

2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 4 der oben abgedruckten Verordnung genannte Warensortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen vom xx. Januar 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 9	Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Gemeindeteil Dietenhofen für das Jahr 2019
--------------	--

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz des Gesetzes über den Ladenschluss kann der Markt Dietenhofen diesen an bis zu 4 Sonntagen außer Kraft setzen.

Wie in den Vorjahren soll dies für 2019 wie immer am Kirchweih-Sonntag (23.06.2019) von 13.00 – 18.00 Uhr stattfinden. Da im kommenden Jahr der Frühjahrsmarkt (17.03.2019) an einem Sonntag stattfindet, soll an diesem Sonntag ebenfalls von 13.00 – 18.00 Uhr der Ladenschluss außer Kraft gesetzt werden.

Aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt kritisierten und auch gerichtlich untersagten Sonntagsöffnungen sowie der Tatsache, dass voraussichtlich keine weiteren Veranstaltungen stattfinden die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen, sollte diese Ausnahmeregelung nur für die beiden festgelegten Sonntage angewandt werden.

Beschlussvorschlag:

Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Gemeindeteil Dietenhofen für das Jahr 2019

vom 09. Oktober 2018

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl S. 490), erlässt der Markt Dietenhofen folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Gemeindeteil Dietenhofen aus Anlass

1. des Frühjahrsmarktes am 17.03.2019 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
2. der Kirchweih am 23.06.2019 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Geltung anderer Rechtsverordnungen

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 10, 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach den Rechtsverordnungen nach §§ 10, 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dietenhofen, 09.10.2018
Markt Dietenhofen

Erdel,
Erster Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung des Marktes Dietenhofen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Gemeindeteil Dietenhofen für das Jahr 2019

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

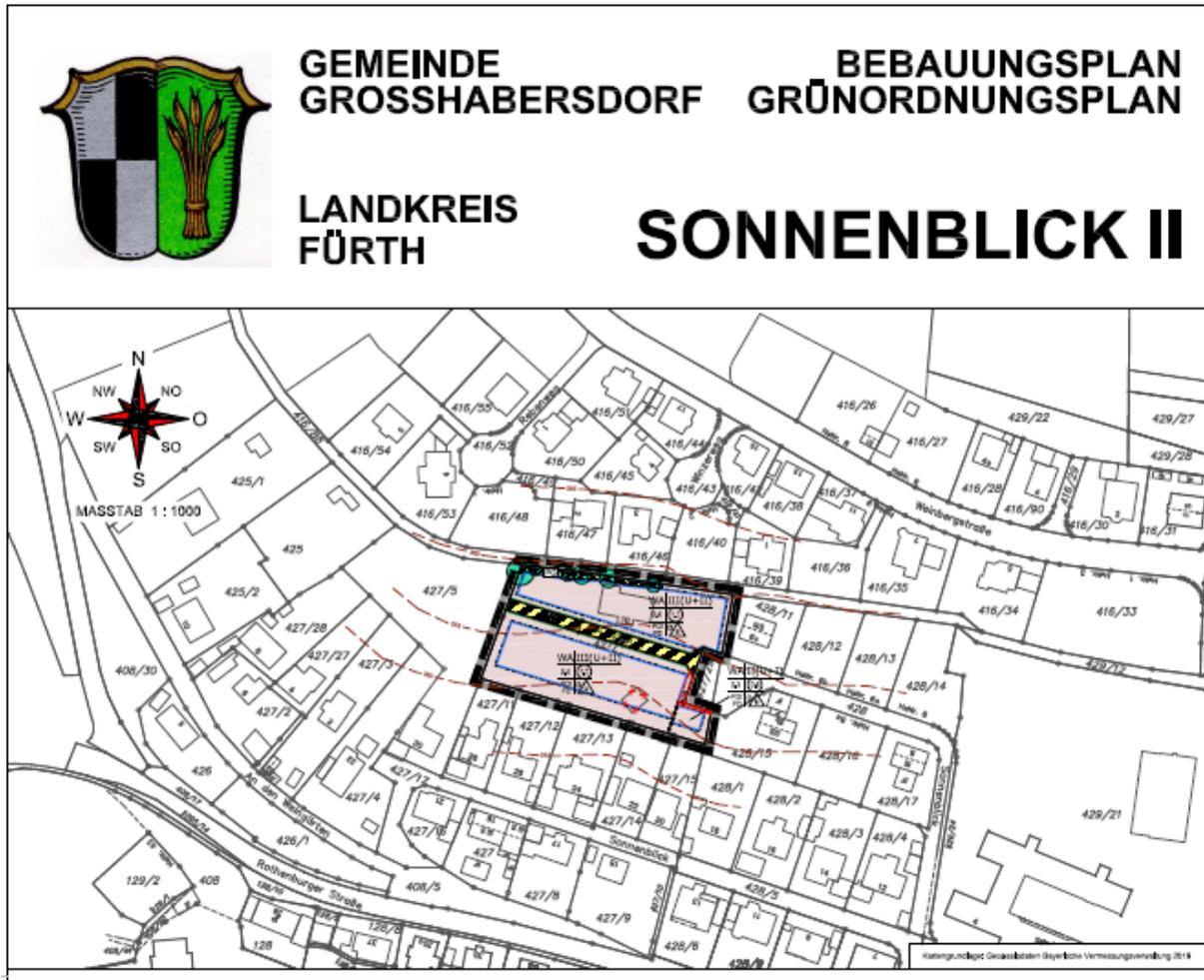
Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen vom xx.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 10

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange; Aufstellung des Bebauungsplanes "Sonnenblick II" der Gemeinde Großhabersdorf, Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Großhabersdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan „Sonnenblick II“ aufzustellen. Hierzu wird der Markt Diethenhofen als benachbarte Gemeinde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Die Bauverwaltung sieht keine Belange des Marktes Diethenhofen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat keine Einwendungen bezüglich der vorliegenden Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonnenblick II“.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 11 Abbruch des ehemaligen Gutkauf-Marktes

TOP 11.1 Gutkauf- Markt, Vergabe der Schadstoffuntersuchung

EINLEITUNG

Zur Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für die Abbrucharbeiten des Gutkauf-Marktes, soll im Vorfeld das Bestandsgebäude auf Schadstoffe untersucht werden.

Hierzu wurden sieben Fachfirmen zur Abgabe eines Angebots gebeten, vier Schadstoffprüfunternehmen legten ein Angebot vor.

Anzahl der an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen: 7
Anzahl der abgegebenen Leistungsverzeichnisse: 4
Prüfung und Wertung der Angebote durch: Architekturbüro Teuber und Korder

PRÜFUNG

Angebote mit inhaltlichen und formellen Ausschlussgründen: 0
Bieter, die nicht geeignet sind: 0
Bieter, mit offenem Missverhältnis in Bezug auf die Leistung 0

WERTUNG DER ANGEBOTE

Bieter 1	15.511,34 € inkl. MwSt.	147%
Bieter 2	17.720,34 € inkl. MwSt.	167%
Bieter 3; R&H Umwelt GmbH	10.581,05 € inkl. MwSt.	100%
Bieter 4	12.722,47 € inkl. MwSt.	120%

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZUSCHLAGSERTEILUNG

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma R&H Umwelt GmbH, Schnorrstraße 5a in 90471 Nürnberg zum Angebotspreis von 10.581,05 Euro inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Schadstoffuntersuchung an die Firma R&H Umwelt GmbH, Schnorrstraße 5a in 90471 Nürnberg zum Angebotspreis von 10.581,05 Euro inkl. MwSt. zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 11.2 Gutkauf- Markt, Vergabe der Baumeisterarbeiten

EINLEITUNG

Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung

Anzahl der an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen: 18
Anzahl der abgegebenen Leistungsverzeichnisse: 3
Prüfung und Wertung der Angebote durch: Architekten Teuber u. Korder

PRÜFUNG

Angebote mit inhaltlichen und formellen Ausschlussgründen: 0
Bieter, die nicht geeignet sind: 0
Bieter, mit offenem Missverhältnis in Bezug auf die Leistung 0

WERTUNG DER ANGEBOTE

Bieter 1	26.257,45 € inkl. MwSt.	116%
Bieter 2	26.030,15 € inkl. MwSt.	115%
Bieter 3; Fa. Hufnagel, Ansbach	22.576,68€ inkl. MwSt.	100%

Vergleich zur Kostenberechnung

Kostenberechnung	21.887,02 € inkl. MwSt.
Überschreitung der Kostenberechnung	689,66 € inkl. MwSt.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZUSCHLAGSERTEILUNG

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Firma Wilhelm Hufnagel, Hardtstraße 27 in 91522 Ansbach zum Angebotspreis von 22.576,68 Euro inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten an die Firma Wilhelm Hufnagel, Hardtstraße 27 in 91522 Ansbach zum Angebotspreis von 22.576,68 Euro inkl. MwSt. zu vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 12 Verschiedenes

TOP 12.1 Beratung über Nachlässe für die Ehrenamtskarte im Hallenbad Dietenhofen

1. Bürgermeister Erdel regt an, dass künftig Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte nach Vorlegen dieser Karte alle Eintrittsarten (Einzeleintritt, 12er Karte, Halbjahreskarte und Jahreskarte) zu den gleichen Konditionen wie die Kinderpreise erhalten können.

Das Landratsamt Ansbach soll über die neuen Konditionen informiert werden, sowie dieser Nachlass für Inhaber der Ehrenamtskarte aktiv beworben werden.

Beschluss:

Künftig erhalten Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte nach Vorlegen dieser Karte alle Eintrittsarten (Einzeleintritt, 12er Karte, Halbjahreskarte und Jahreskarte) zu den gleichen Konditionen wie die Kinderpreise. Die Regelung gilt ab sofort.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 12.2 Anfrage Windpark

Die Firma DGEWIND Wind GmbH hat mit Schreiben vom 17.09.2018 angefragt, ob Sie zwei neue Windkraftanlagen nördlich von Dietenhofen errichten bzw. errichten lassen könnten. Das Schreiben wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates ausgehändigt.

Beschluss:

Diese Angelegenheit wird weiterverfolgt. Es sollen zwei neue Windkraftanlagen nördlich von Dietenhofen errichtet werden.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 20

TOP 12.3 Information zur Unterbringung von Obdachlosen

1. Bürgermeister Erdel gibt bekannt, dass für den zu ersetzenden Wohncontainer am Bauhof Angebote eingeholt werden. Der Container soll im Zufahrtsbereich zum Bauhof errichtet werden. Die Vergabe könnte dann in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates erfolgen. Die Beschaffungskosten belaufen sich laut 1. Bürgermeister Erdel auf ca. 12.500 € zzgl. Anschluss und Erdbau.

Die Mitgliedert des Marktgemeinderates sprechen sich dafür aus, die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung an den Ortsentwicklungs- und Bauausschuss zu übertragen.

Beschluss:

Die Vergabeentscheidung wird dem Ortsentwicklungs- und Bauausschuss übertragen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 12.4 Information Organisationsuntersuchung

Der Marktgemeinderat hat in einer nichtöffentlichen Sitzung die Durchführung und Vergabe einer Organisationsuntersuchung der Verwaltung beauftragt. Eine derartige Untersuchung wurde vor dem Hintergrund beauftragt, da sich die Aufgaben und auch rechtlichen Rahmenbedingungen für viele Bereich erheblich weiterentwickelt haben und auch in nächster Zeit viele personelle Veränderungen (demographische Entwicklung) anstehen werden.

Eine Organisationsuntersuchung wirkt sich auf alle Bereiche (z.B. auch Kita, Hallenbad, etc.) aus, da hier zwar nicht die Organisation und Effektivität der jeweiligen Einrichtung im Einzelnen untersucht wird, aber festgelegt wird, welche Abteilung oder Planstelle in der Verwaltung für diesen Bereich zuständig ist.

Der Auftrag zur Organisationsuntersuchung samt Stellenbewertung der Gemeindeverwaltung wurde an den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) vergeben. Die Kostenabrechnung erfolgt nach den Sätzen des BKPV.

zur Kenntnis genommen

**TOP 12.5 Ausbau der Ansbacher Straße
Abwägung Gehwegbreite**

Folgende Anfrage wurde seitens des Staatlichen Bauamtes an den Markt Diethenhofen gerichtet:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erdel,

wie Sie unten stehendem Mailverkehr und den beigelegten Anlagen entnehmen können, ist bei den Planungen zum Ausbau der AN 26 Ansbacher Straße der Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Ansbach, Herr Anton Seitz, eingebunden worden. In seiner Funktion hat er angeregt bzw. gefordert, die Gehwegbreite von 1,50 m auf eine nutzbare Breite von 1,80 m, d.h. baulich auf 2,50 m, zu verbreitern.

Eine Verbreiterung des Gehweges zu Lasten der Fahrbahnbreite der Kreisstraße sehen wir als nicht zielführend. Die für einen sicheren Begegnungsverkehr notwendige Fahrbahnbreite von 6,35 ist nach jetzigem Planungsstand dadurch möglich, dass die Entwässerungsrinne mitbefahren wird. (Breite zwischen den Borden von 6,50 m) Dies haben wir H. Seitz bereits geantwortet und auch zwischenzeitlich nochmal durch die beiliegende Abwägung unseres Planers untermauern lassen.

Als Alternative wurde auch untersucht, welche groben Mehrkosten eine durchgehende Verbreiterung des Gehweges auf 2,50 m nach sich ziehen würde. Die Grunderwerbsproblematik wurde hierbei bewusst außer Acht gelassen.

Die für die Gemeinde zusätzlich anfallenden Kosten können Sie der Anlage entnehmen.

Auch halten wir es für nicht sinnvoll, wenn der Gehweg in Teilbereichen verbreitert wird. Dies wäre aus unserer Sicht nur sinnvoll, wenn diese Teilabschnitte eine Verkehrswirksamkeit für Fußgänger hätten.

Aus unserer Sicht wurden die Belange der verschiedenen Nutzer mit der vorliegenden Planung von 6,50 m zwischen den Borden und einem Gehweg von 1,50 m Breite verantwortungsvoll gewürdigt und gegeneinander abgewogen. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist ein breiterer Straßenkörper nicht vorstellbar.

Die Regierung von Mittelfranken benötigt eine zeitnahe Abstimmung zwischen Gemeinde (Gehweg) und Straße (Fahrbahn).

Um einen Baubeginn in 2019 nicht unmöglich zu machen, ist die Abstimmung mit Ihnen und unserem Hause sehr dringlich und muss bis Mitte Oktober abgeschlossen sein. Andersfalls sind die angesetzten Terminketten für Ausführungsplanung und Ausschreibung nicht mehr zu halten.

Wir bitten Sie daher um kurzfristige Stellungnahme, konkret zu folgenden Fragen:

1. Ist die Gemeinde mit einer Gehwegbreite von 1,50 m weiterhin einverstanden?
2. Wünscht die Gemeinde eine Verbreiterung des Gehweges durchgängig auf 2,50 m? (→ Umplanung, Zeitverzug, Kostenfolge, zusätzlichem Grünweg)
3. Wünscht die Gemeinde eine bereichsweise Verbreiterung, in denen dies ohne zusätzlichen Grunderwerb möglich ist?

Wir bitten Sie, uns die o.g. Fragen bis Mittwoch, 10.10.2018 zu beantworten.

Beschluss:

Die Anfrage des staatlichen Bauamtes wird wie folgt beantwortet:

- zu 1. Die Gehwegbreite von 1,50 m soll beibehalten werden
- zu 2. Die Gemeinde wünscht keine durchgängige Verbreiterung
- zu 3. Die Gemeinde wünscht auch keine bereichsweise Verbreiterung

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 13 Wünsche und Anträge

TOP 13.1 Gewerbegebiet Neudorfer Höhe

MGR Scheiderer möchte wissen, wie weit die Planung für das neue Gewerbegebiet fortgeschritten ist.

Hierzu teilt 1. Bürgermeister Rainer Erdel mit, dass das Wasserrechtsverfahren begonnen werden kann, im Allgemeinen jedoch noch etwas Klärungsbedarf mit einem Grundstückseigentümer besteht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine konkrete Aussage gemacht werden, da die Grundstücksverhandlungen noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2 Plakatierung am Geländer im Bereich der Kreuzung zwischen Kindertageseinrichtung Kunterbunt und Rathaus

MGR Scheiderer gibt zu bedenken, dass er bereits im Dezember 2017 darauf hingewiesen hat, dass am Geländer im Kreuzungsbereich keine Plakate und auch Banner angebracht werden sollten, da dies im Sichtbereich der Kreuzung ist. Auch verdecken seiner Meinung nach angebrachte Plakate und Banner wartende kleine Kinder im Bereich des „Zebrastrreifens“.

Geschäftsleiter Wimmer teilt mit, dass es sich bei dem Geländer um eine Einrichtung der Kreisstraße handelt und hierfür der Landkreis bzw. das Staatliche Bauamt verantwortlich ist. Seitens der Gemeindeverwaltung wird genau diese Information auch immer an Anfragende betreffen einer möglichen Plakatierung weitergegeben. Das Straßenbauamt wird zeitnah über diese Angelegenheit informiert und um Beseitigung „dieses Zustandes“ gebeten. Weiter teilt Herr Wimmer mit, dass dann natürlich auch seitens des Bauhofes keine Banner mehr angebracht werden sollten.

Bezüglich der allgemeinen Parksituation im Bereich bzw. Umfeld der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ (Bring- und Abholverkehr) wird mehrheitlich die Formulierung eines Elternbriefes als Möglichkeit gesehen hier ggf. steuernd einzugreifen.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 21:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Bernd Wimmer
Schriftführer/in